



An das
Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail: martina.zach@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 2. November 2009
Zl. B,K-036-3/291009/DR

GZ: BMG-96100/0054-I/B/9/2009

Betreff: 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird.

Zum neuen § 343 Abs. 1a und 1b ASVG:

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ärztekammer und dem zuständigen Träger der Krankenversicherung über den Bedarf der Nachbesetzung einer freiwerdenden Planstelle kann es aufgrund der langen Entscheidungsfristen im § 343 Abs. 1a des Entwurfs zu ärztlichen Versorgungslücken kommen. Um eine flächendeckende ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, wird daher eine Regelung verlangt, die eine raschere Entscheidungsfindung ermöglicht.

Auch die „Sperrklausel“ des neuen § 343 Abs. 1b erscheint unbefriedigend, weil dadurch die Neuschaffung einer Planstelle oder die Beauftragung eines Leistungsträgers auch bei Vorliegen der in § 342 Abs. 1 Z.1 genannten Gründe verhindert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

